

SATZUNG

des Fleckens Neuhaus (Oste)

über die Erhebung der Liegegebühren für die Benutzung des Neuhäuser Hafens (Hafenliegegebührensatzung)

vom 22. März 2001

in der Fassung der 1. Änderung vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 15), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 374), hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung **am 22. März 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Flecken Neuhaus (Oste) betreibt einen Hafen. Dieser umfasst die den Hafenplatz umschließenden Wasserflächen des Neuhäuser Hafenspiels und der Rönne sowie den Schiffsanleger Marienhörne in der Oste.
- (2) Zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Hafenanlagen und -einrichtungen erhebt der Flecken Liegegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Benutzung des Hafenbereiches, ausgenommen der Bereich des TSV Neuhaus (Oste), ist gebührenpflichtig.

§ 3

Die Liegegebühr beträgt:

- | | | |
|-----------|---|----------------|
| a) | für Segel-, Motor-, Ruder- und sonstige Sportboote | |
| | Grundgebühr bis 5 Meter Bootslänge | 4,50 Euro/Tag |
| | und jeder weitere laufende Meter Bootslänge | 0,50 Euro/Tag |
|
 | | |
| b) | für See- und Binnenschiffe, Fahrgastschiffe,
sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte
bis 10 m Länge | 10,00 Euro/Tag |

- | | | |
|--|-----------------|----------------|
| | über 10 m Länge | 16,00 Euro/Tag |
|--|-----------------|----------------|
- c) für Segel-, Motor-, Ruder- und sonstige Sportboote
als Saisonlieger für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober
nach Größe des Bootes
- | | | |
|--|--------------------------------------|---------------|
| | im Hafenbecken und am Schiffsanleger | 10,00 Euro/qm |
| | in der Rönne | 7,50 Euro/qm |
- d) für alle unter a - c genannten Boote, Schiffe,
Fahrzeuge, Geräte pp.
in der Zeit vom 1. November bis 31. März
für Eigner, die in Neuhaus beheimatet sind
- | | | |
|--|----------------------|-----------------|
| | bei Längen bis 10 m | 31,00 Euro/mtl. |
| | bei Längen über 10 m | 41,00 Euro/mtl. |
| | für übrige Eigner | 62,00 Euro/mtl. |
- e) für alle Fischereifahrzeuge, die in
Neuhaus (Oste) beheimatet sind,
für 1 Jahr
- | | |
|--|-------------|
| | 120,00 Euro |
|--|-------------|
- (vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres)
- f) Für das Löschen von Gütern über die Hafenbollwerke wird eine Benutzungsgebühr von 0,20 Euro je to erhoben, wobei die Liegegebühr für das Schiff zusätzlich zu entrichten ist.

§ 4

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Schiffes. Gebührenpflichtig sind außerdem zum Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Schiffes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 3 Buchstabe b mit dem Tage des Einlaufens in den Hafenbereich und endet am Tage des Verlassens des Hafenbereiches. Der Tag des Einlaufens und des Verlassens des Hafenbereiches werden als ein Tag berechnet.
- (2) In den Fällen des § 3 Buchstabe d beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, in dem der Hafen angelaufen wird. Angefangene Monate werden im vollen Umfange berücksichtigt.

- (3) Die Liegegebühr umfaßt ausschließlich die Benutzung des Hafens, nicht aber die Versorgung mit Strom und Wasser.
- (4) Entnommener Strom aus der Anlage des Fleckens wird **mit 0,31 Euro/kwh**
- (5) abgerechnet.

§ 6

- (1) In den Fällen des § 3 Buchstaben a, b und d wird die Liegegebühr sowie die Benutzungsgebühr nach Buchstabe f vor Abfahrt des Schiffes fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 Buchstaben c und e wird die Liegegebühr durch schriftlichen Bescheid erhoben, wobei die Gebühr nach § 3 Buchstabe c am 1. August und nach § 3 Buchstabe e zum 1. Februar des Jahres zu entrichten ist.

§ 7

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Liegegebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 NKAG handelt, wer die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte entgegen Absatz 1 nicht erteilt oder seiner Pflicht gemäß § 6 Absatz 1 zur Abführung der Liegegebühr nicht nachkommt.

§ 8

Diese Satzung tritt **am 1. Januar 2002** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung **vom 01. April 1996** außer Kraft.

Neuhaus (Oste), den 22. März 2001

Flecken Neuhaus (Oste)

Martens
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung vom 22.03.2001 trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung vom 14.06.2006 trat zum 13.07.2006 in Kraft.